STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	jl-ck	02.08.2016

Neuregelung Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat uns das als ***Anlage 1*** beigefügte Schreiben vom 22.07.2016 zu den Auswirkungen der gesetzlichen Neureglung zur Umsatzbesteuerung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang teilt das Ministerium u.a. mit, dass an dem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) noch gearbeitet wird und es noch nicht abzusehen ist, ob es rechtzeitig vor dem 01.01.2017 veröffentlicht werden kann. Ursprünglich war das BMF-Schreiben bereits für den September 2016 in Aussicht gestellt worden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 23.05.2016 sowie die KNSA-Beiträge Nr. 463/2015 und 135/2016.

Die Klärung vieler offener Fragen dürfte sich damit weiter hinauszögern. Auch deshalb empfiehlt das MF allen jPöR **bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Optionserklärung abzugeben** um die bisherige Rechtslage zunächst über den 31.12.2016 hinaus anwenden zu können. Denn für den Fall, dass sich nach Vorliegen der Anwendungsreglung (BMF-Schreiben) und der Prüfung sämtlicher gegen Entgelt ausgeübter Tätigkeiten ergeben sollte, dass es günstiger wäre, die Neureglung bereits vor 2021 anzuwenden, kann die Optionserklärung rückwirkend (sogar zum 01.01.2017) widerrufen werden. Zudem enthält das Schreiben einen ***Formulierungsvorschlag für die Optionserklärung.***

Dem Schreiben des MF vom 22.07.2016 waren als weitere Anlagen beigefügt:

- ein Auszug aus dem Steueränderungsgesetz 2015 v. 02.11.2015 und der hierin dargestellten Neuregelung des § 2 UStG (Anlage 1.1),

- das BMF-Schreiben vom 19.04.2016 zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG sowie (Anlage 1.2)

- ein *Prüfschema zur Umsatzbesteuerung der von Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) entgeltlich erbrachten Leistungen bei Anwendung des § 2b UStG* (Anlage 1.3).

Die ***Anlagen 1.1-1.3*** haben wir diesem E-Mail-Rundschreiben beigefügt.

Derzeit stehen wir u.a. mit Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (Sikosa) zu möglichen Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich in Kontakt. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang bereits auf ein zweitägiges ***Seminar am 07./08. September 2016 (Anlage 2)*** hinweisen, bei dem u.a. die Neureglung des § 2b UStG thematisiert wird.

Das Schreiben des MF nebst Anlagen ist auch in der Sonderrubrik ***Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts***“ (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Steuern & Statistik) eingestellt.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner urlaubsbedingt erst ab der 34. Kalenderwoche wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Langhoff

Anlagen

Anlage 1	Schreiben MF zu den Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung jPöR
Anlage 1.1	Auszug aus dem Steueränderungsgesetz 2015
Anlage 1.2	BMF-Schreiben v. 19.04.2016
Anlage 1.3	Prüfschema zur Umsatzbesteuerung jPöR
Anlage 2	Seminarangebot Sikosa